

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 161/06 B

L 1 RA 255/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 125/00 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
dieses vertreten durch den Präsidenten Dr. Herbert Rische
und die Direktoren Dr. Axel Reimann und Herbert Schillinger,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Husmann
und Dr. Knörr sowie die ehrenamtliche Richterin Grützmaier
und den ehrenamtlichen Richter Johannsen
für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 23. Februar 2006 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger hatte seit 1.1.1995 ein Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) sowie nach Aufgabe seiner Pflegegutachter-Tätigkeit ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf Zeit vom 1.7.1998 bis 30.6.1999. Sein Begehren, ihm ein Recht auf Rente wegen EU ab 1.7.1999 auf Dauer zuzuerkennen, ist im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg geblieben.
- 2 Im Berufungsverfahren hatte das Landessozialgericht (LSG) auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein schriftliches Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. H. eingeholt, der den Kläger wegen einer depressiven Symptomatik nur noch für fähig hielt, untervollschichtig bzw unter drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nachdem die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 4.1.2006 eingewandt hatte, der Leistungsbeurteilung des Sachverständigen könne nicht gefolgt werden, weil Anamnese und psychischer Befund nicht das Bild einer schweren Depression zeigten, beantragte der Kläger mit Schriftsatz vom 30.1.2006, den Sachverständigen zur Verhandlung zu laden, damit er sein schriftliches Gutachten erläutern, insbesondere zu den Einwendungen der Beklagten Stellung nehmen könne. Diesen Antrag hat der Kläger in einem weiteren Schriftsatz vom 6.2.2006 sowie in der mündlichen Verhandlung am 23.2.2006 aufrecht erhalten.
- 3 Das LSG hat in seinem die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückweisenden Urteil vom 23.2.2006 ua ausgeführt: Die von der Beklagten und dem SG eingeholten medizinischen Fachgutachten hätten eine vollschichtige Leistungsfähigkeit des Klägers festgestellt. Im Berufungsverfahren habe sich nichts Abweichendes ergeben. Das Gutachten von Dr. H. habe keine neuen Erkenntnisse erbracht. Dieser habe zwar erklärt, dass über das bestehende Fibromyalgiesyndrom hinaus auch deutliche psychopathologische Auffälligkeiten im Sinn einer depressiven Symptomatik festzustellen seien. Der Senat könne jedoch dessen Einschätzung nicht teilen, der Kläger könne vom Juli 1999 bis Dezember 2000 nur noch unterhalbschichtig und seit Januar 2001 nur unter drei Stunden täglich erwerbstätig sein. Weder die anamnestischen Angaben noch die erhobenen Befunde begründeten eine solche erhebliche Leistungseinschränkung. Dem "Hilfsantrag" auf Ladung und Anhörung des Sachverständigen Dr. H. sei nicht zu entsprechen gewesen, denn dieser Antrag sei unzulässig unter einer Bedingung gestellt worden. Zudem sei er nicht substantiiert gewesen, insbesondere habe er nicht erkennen lassen, welche Teile des Gutachtens der Kläger für erläuterungsbedürftig halte oder welche Fragen seiner Auffassung nach offen geblieben seien.



- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend, das LSG sei seinem schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Antrag auf Ladung des Sachverständigen Dr. H. ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Durch dessen ergänzende Vernehmung wäre das LSG möglicherweise zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gekommen.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Urteil des LSG ist gemäß § 160a Abs 5 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.
- 6 Der vom Kläger ordnungsgemäß gerügte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) einer beantragten, aber vom Gericht unterlassenen Ladung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens (§§ 116 Satz 2, 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 3 Zivilprozessordnung <ZPO>) liegt vor. Auf diesem Verfahrensmangel kann möglicherweise die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen.
- 7 1. Der Kläger hat diesen Verfahrensmangel ordnungsgemäß gerügt und insbesondere auch dargelegt, dass die Hauptsacheentscheidung hierauf beruhen kann.
- 8 Der Kläger trägt vor, das LSG sei seinem in den Schriftsätzen vom 30.1.2006 und 6.2.2006 ("hilfsweise") gestellten und in der mündlichen Verhandlung am 23.2.2006 aufrecht erhaltenen Antrag nicht gefolgt, den Sachverständigen Dr. H. zum Verhandlungstermin zu laden, damit dieser sein schriftliches Gutachten erläutern und insbesondere zu den Einwendungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 4.1.2006 Stellung nehmen könne.
- 9 Damit macht er sinngemäß eine Verletzung seines Fragerechts nach § 116 Satz 2 SGG iVm §§ 397, 402 ZPO sowie seines Rechts auf Erläuterung schriftlicher Gutachten durch den Sachverständigen nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend.
- 10 Der Kläger führt in der Beschwerdebegründung auch aus, dass die Entscheidung der Hauptsache auf dieser Verletzung beruhen kann. Bei Stattgabe seines Antrags und ergänzender Vernehmung des Sachverständigen hätten die von der Beklagten aufgeworfenen Zweifelsfragen ausgeräumt werden können, die auch das LSG seiner Begründung zugrunde gelegt habe. Es habe mithin die Möglichkeit bestanden, dass das LSG zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gekommen wäre.



- 11 2. Eine Verletzung der §§ 116 Satz 2, 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm den §§ 397, 402, 411 Abs 3 ZPO, auf der die Hauptsacheentscheidung beruhen kann, liegt auch vor.
- 12 a) Der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat bereits geklärt, dass der Erläuterungsbedürftigkeit eines Gutachtens gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO nicht entgegen steht, dass es nicht von Amts wegen, sondern nach § 109 SGG eingeholt worden ist (*BSG, Urteil vom 30.4.1985 - 2 RU 81/84, Meso B 20a/209*). Dem hat sich der 9. Senat des BSG angeschlossen und ergänzend ausgeführt, dass hinsichtlich des Fragerechts nach § 116 Satz 2 SGG iVm §§ 397, 402 ZPO nichts anderes gelten kann (*BSG, Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R, SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5*). Dem tritt der erkennende Senat bei, weil es sich auch bei der Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG um einen Sachverständigenbeweis handelt.
- 13 b) Nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO kann das Tatsachengericht, das ein erklärungsbedürftiges, schriftliches Gutachten eingeholt hat, von dem betreffenden Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Erläuterung verlangen. Einer Anregung der Beteiligten bedarf es dazu nicht (*hierzu stellvert BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG, Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*). Stellt ein Beteiligter allerdings einen entsprechenden Beweisantrag, liegt in der Übergehung dieses Antrags regelmäßig ein wesentlicher Verfahrensmangel. Denn in derartigen Fällen will der Beteiligte auch sein Fragerecht nach § 116 Satz 2 SGG iVm §§ 397, 402 ZPO als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ausüben (*so schon BSG SozR Nr 160 zu § 162 SGG; weiter BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4*). Gleichgültig, ob die Aufklärung von Amts wegen als Ausübung des gebotenen Ermessens nach § 411 Abs 3 ZPO zu erfolgen hat oder als Anspruch auf Ausübung des Fragerechts anzusehen ist, muss die Anregung (der Antrag) bestimmten Anforderungen genügen (*hierzu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f*). Es müssen Ausführungen enthalten sein, aufgrund derer sich das Gericht schlüssig werden kann, ob Anlass (Erläuterungsbedarf) besteht, den Sachverständigen zum Termin zu laden. Die erläuterungsbedürftigen Punkte müssen so rechtzeitig beim Prozessgericht eingebracht werden, dass dieses in der Lage ist, den Sachverständigen noch zum nächsten Termin zu laden und die Streitsache in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Außerdem müssen die Fragen objektiv sachdienlich sein. Ein Aufklärungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn ein Beteiligter gegen den Inhalt des Gutachtens substantielle Einwände vorbringt. In diesem Fall wandelt sich das insoweit bestehende pflichtgemäße Ermessen des Gerichts nach § 411 Abs 3 ZPO zu einer Verpflichtung, den Sachverständigen um eine Erläuterung oder Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens zu bitten (*hierzu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5*).



- 14 c) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kläger hat in den Schriftsätzen vom 30.1.2006 und 6.2.2006 so rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung am 23.2.2006 die Anhörung des Sachverständigen Dr. H. beantragt, dass das LSG diesen sowohl unter Einhaltung der Ladungsfrist des § 110 Abs 1 Satz 1 SGG als auch der Mindestfrist des § 217 ZPO hätte laden können, damit er zu den Einwendungen der Beklagten mündlich Stellung nehmen kann. Die Beklagte hatte in ihrer Stellungnahme vom 4.1.2006 den Inhalt des Gutachtens substantiell in Frage gestellt; sie hatte darin die Auffassung vertreten, der Leistungsbeurteilung des Sachverständigen könne nicht gefolgt werden, weil Anamnese und psychischer Befund nicht das Bild einer schweren Depression zeigten.
- 15 Den Antrag auf Anhörung des Sachverständigen hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten. Er hat damit deutlich gemacht, dass er noch einen Aufklärungsbedarf sieht und von seinem Fragerecht Gebrauch machen will. Das LSG hätte deshalb spätestens vor Verkündung seines die Berufung zurückweisenden Urteils, in dem es nicht der medizinischen Beurteilung des Sachverständigen, sondern der Beklagten gefolgt ist, dem Antrag des Klägers entsprechen müssen, den Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden, damit dieser sein schriftliches Gutachten erläutern oder ergänzen kann.
- 16 d) Auf der Verletzung der §§ 116 Satz 2, 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm den §§ 397, 402, 411 Abs 3 ZPO kann die Hauptsacheentscheidung auch beruhen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das LSG bei Stattgabe des Antrags und mündlicher Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen, insbesondere zu dem von ihm erhobenen Befund einer depressiven Symptomatik, möglicherweise zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre.
- 17 Der Senat macht deshalb von der Möglichkeit des § 160a Abs 5 SGG Gebrauch. Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit zu befinden haben.

